# Mandantenhinweis zu grillenden Mietern

Auch wenn das Wetter im Jahr 2013 bislang nicht immer mitspielt – die Grillsaison hat begonnen. Insbesondere häufiges Grillen bildet vor allem in Mehrfamilienhäusern oft einen Grund für Streitigkeiten zwischen Mietern oder Wohnungseigentümern untereinander oder zwischen Mietern und Vermietern. Grund genug, der Frage nachzugehen, ob und ggf. in welchem Umfang das Grillen insbesondere in Mehrfamilienhäusern – genauer auf dazugehörigen Balkonen oder Terrassen – zulässig ist.

Nur vereinzelt wird vertreten, Mietern sei es in dem Monaten von April bis September gestattet, einmal monatlich zu grillen, wenn hierdurch (d.h. durch die entstehenden Rauchgase) potentiell gestörte Mitbewohner 48 Stunden vorher informiert würden. Einer strengeren, aber stark verbreiteten und auch durch die Vorschriften des Immissionsschutzrechts begründeten Auffassung zufolge ist das Grillen demgegenüber stets unzulässig, wenn Rauch in Wohn- und Schlafräume von Nachbarn eindringen kann; hiermit müsse im Sommer gerechnet werden, da zu dieser Zeit üblicherweise Fenster offen stünden. Die Miete insoweit gestörter Mieter mindert sich unter Umständen und die grillenden Mieter verletzen ihre mietvertraglichen Pflichten, was eine Abmahnung oder auch eine Kündigung zur Folge haben kann.

Es lässt sich daher feststellen, dass in Mietwohnungen jedenfalls nur dann gegrillt werden sollte, wenn alle möglicherweise hierdurch Beeinträchtigten zugestimmt haben. Vermietern raten wir dazu, klare Regelungen in einer Hausordnung zu treffen und diese zum Bestandteil des Mietvertrages zu machen; ausdrückliche Verbotsregelungen schaffen hier klare Verhältnisse.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwälte Herlitzius

HERLITZIUS Notar Rechtsanwälte Fachanwälte
Drubbel 1-2 · 48143 Münster
Tel.: 0251 / 48 88 38-0 · Fax: 0251 / 48 88 38-38
Web: www.dr-herlitzius.de · E-Mail: info@dr-herlitzius.de